



HVBG

HVBG-Info 21/1988 vom 18.08.1988, S. 1607 - 1610, DOK 143.261/017-BSG

**Eine beigeladene BG kann gemäß § 75 Abs. 5 SGG nicht zur Gewährung von Berufshilfe verurteilt werden, wenn die BG bereits vorher die Berufshilfegewährung gegenüber der Arbeitsunfallverletzten bindend (§ 77 SGG) abgelehnt hat - BSG-Urteil vom 31.05.1988 - 2 RU 67/87**

Eine beigeladene BG kann gemäß § 75 Abs. 5 SGG nicht zur Gewährung von Berufshilfe verurteilt werden, wenn die BG bereits vorher die Berufshilfegewährung gegenüber der Arbeitsunfallverletzten bindend (§ 77 SGG) abgelehnt hat;

hier: BSG-Urteil vom 31.05.1988 - 2 RU 67/87 -

BSG hat mit Urteil vom 31.05.1988 - 2 RU 67/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Bindende Entscheidung des beigeladenen Versicherungsträgers - fehlende Verurteilungsmöglichkeit - Zugunstenverfahren:  
§ 75 Abs. 5 SGG läßt eine Verurteilung des beigeladenen Versicherungsträgers zu, ohne daß dieser zuvor einen Bescheid erlassen oder ein notwendiges Vorverfahren durchgeführt hat. Hierfür fehlt es aber an einer Grundlage, wenn der Beigeladene bereits einen bindend gewordenen ablehnenden Bescheid erlassen hat oder rechtskräftig befreit worden ist. § 75 Abs. 5 SGG ist nicht als eine andere Bestimmung des Gesetzes (vgl. den "Soweitssatz" des § 77 SGG) anzusehen, mit der die Schranke der Bindungswirkung durchbrochen werden kann. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Kläger einen Anspruch auf Rücknahme des früheren Bescheides nach § 44 Abs. 1 SGB X geltend machen kann. Denn diese Vorschrift betrifft das Verwaltungsverfahren und regelt das Recht der Behörde zur Rücknahme eines bindend gewordenen Verwaltungsaktes und die Pflicht zu einer eventuellen Neufeststellung. Dagegen kann sie prozessuale Befugnisse des Gerichts nicht erweitern. Dem stehen zudem der Ausnahmecharakter des § 75 Abs. 5 SGG und die abschließenden, besonderen Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens bei widersprechenden Entscheidungen (§§ 180, 181 SGG) entgegen. Liegen deren Voraussetzungen nicht vor, so besteht für das Gericht keine Möglichkeit, einen Beigeladenen unter Aufhebung der bindend gewordenen Bescheide zur Leistung zu verurteilen.